Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 vierter Satz wird die Wortfolge „den Präsidenten“ *durch die Wortfolge* „die Präsidenten“ *ersetzt.*

2. In § 11 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „Burgenland Tourismus,“ *die Wortfolge* „ welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, oder bei dessen Verhinderung der andere Präsident gemäß §21 Abs. 1,“ *eingefügt.*

3. In § 11 Abs. 5 erster Satz wird nach der Wortfolge „Burgenland Tourismus“ *die Wortfolge* „ , welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, oder bei dessen Verhinderung der andere Präsident gemäß § 21 Abs. 1“ *eingefügt.*

4. In § 18 lit. c wird die Wortfolge „der Präsident und der Vizepräsident“ *durch die Wortfolge* „die Präsidenten“ *ersetzt.*

5. In § 19 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „vom Präsidenten“ durch die Wortfolge „von den Präsidenten“ *und im zweiten Satz die Wortfolge* „ist der Präsident“ *durch die Wortfolge* „sind die Präsidenten“ *ersetzt.*

6. § 19 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die Tagesordnung ist vom Präsidenten, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist und auch den Vorsitz der Sitzung führt, festzusetzen.“

7. In § 19 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „Präsident“ *die Wortfolge* „ , welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist,“ *eingefügt.*

8. In § 19 Abs. 10 wird das Zitat „§ 20 Abs. 2“ *durch das Zitat* „§ 20 Abs. 3“ *ersetzt.*

9. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 20 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“ *und* „(6)“; *Abs. 1 bis 3 lauten:*

„(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

a) die Präsidenten,
b) das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied,
c) zwei zu entsendende Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010), welche die größte Mitgliederzahl hat und ein zu entsendender Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010) mit der zweitgrößten Mitgliederzahl und
d) zwei Mitglieder, welche von der Tourismuskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, wobei der Landesregierung das Vorschlagsrecht für eines dieser Mitglieder zusteht.

(2) Unterstehen einem Präsidenten auch die Finanzangelegenheiten, so ist das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Kulturangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b.

(3) Im Verhinderungsfall sind die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a und b befugt, ihre Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Vorstandes zusätzlich zu übertragen. Jedem Mitglied kann zusätzlich jedoch nur eine weitere Stimme übertragen werden. Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 lit. c und d ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu entsenden oder zu wählen.“

10. § 20 Abs. 5 (neu) zweiter Satz lautet:

„Der Präsident, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, führt den Vorsitz der Sitzungen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, ausschlaggebend.“

11. § 21 lautet:

„§ 21

Die Präsidenten

(1) Die Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ sind der Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied. Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Angelegenheiten des Tourismus, so hat die Landesregierung zusätzlich zum Landeshauptmann ein weiteres Mitglied zum Präsidenten zu bestellen.

(2) Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei der Landeshauptmann mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Die Präsidenten haben einander gegenseitig über wesentliche Angelegenheiten zu informieren.

(3) Jeder der Präsidenten ist - ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 4 und 5 und des § 19 Abs. 6 - befugt, ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen, welches ihn im Falle der Verhinderung in seinem Wirkungsbereich vertritt.“

12. Die Überschrift des § 32 lautet „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“*, der Text des § 32 erhält die Absatzbezeichnung* „(1)“*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Änderungen der § 11 Abs. 3, 4 und 5, § 18 lit. c, § 19 Abs. 4, 5 und 6, § 19 Abs. 10, §§ 20 und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die bereits entsendeten Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010 gelten als entsendet gemäß § 20 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx. Die bereits gewählten Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010 gelten bis zum Ablauf dieser fünf Jahre ab ihrer Wahl als gewählt gemäß § 20 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx. Dies gilt auch für die bereits entsendeten und gewählten Ersatzmitglieder. “

Vorblatt

Ausgangslage:

Derzeit ist der Landeshauptmann Präsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“. Vizepräsident ist das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied. Das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied ist Mitglied des Vorstandes.

Lösung:

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Der Landesverband Burgenland „Burgenland Tourismus“ erhält zwei Präsidenten, nämlich den Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied als Vertretung der Tourismusverwaltung des Landes. Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei der Landeshauptmann mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Das für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied der Burgenländischen Landesregierung bleibt Vorstandsmitglied.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Es entstehen keine Mehrkosten

EU - Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Um die burgenländische Tourismuswirtschaft einem noch größeren Aufstieg zuzuführen, ist es wichtig, Investitionen der Burgenländischen Landesregierung und EU-Fördermittel gezielt im gesamten Bundesland einzusetzen.

Ziel dieser Novelle ist es daher, dass dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zwei Präsidenten angehören sollen: der Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung als Vertretung der Tourismusverwaltung des Landes. Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei der Landeshauptmann mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Das für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied der Burgenländischen Landesregierung bleibt Vorstandsmitglied. Es ist nämlich für die Schaffung der budgetären Voraussetzungen des Landes Burgenland im Tourismusbereich wesentlich, dass jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Finanzangelegenheiten zugewiesen sind, im Vorstand des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ vertreten ist.

Da in dieser Gesetzesnovelle lediglich einzelne Bestimmungen geändert werden, wird davon Abstand genommen, diese Bestimmungen den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ anzupassen, um Unklarheiten betreffend die Organe zu verhindern.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 11 Abs. 3, 4 und 5):

Da es nun zwei Präsidenten (den Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung) des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ gibt, erfolgt hier die entsprechende Anpassung.

Zu Z 4 (§ 18 lit. c):

Die Präsidenten sind Organe des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 19 Abs. 4, 5 und 6):

Da es nun zwei Präsidenten (den Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung) des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ gibt, erfolgt hier die entsprechende Anpassung.

Zu Z 9 und 10 (§ 20):

Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an: die Präsidenten, das nach der Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied für Finanzangelegenheiten, zwei von der Tourismuskonferenz gewählte Mitglieder und insgesamt drei Gemeindevertreter. Für die von der Tourismuskonferenz gewählten Mitglieder und die Gemeindevertreter sind für den Verhinderungsfall auch Ersatzmitglieder zu wählen bzw. zu entsenden. Die dem Vorstand angehörigen Regierungsmitglieder können bei Verhinderung ihre Stimme schriftlich zusätzlich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Im Abs. 5 erhält der Präsident, der mit der Führung der Geschäfte betraut ist, bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht.

Zu Z 11 (§ 21):

Die Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ sind der Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied. Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei der Landeshauptmann mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Jeder der Präsidenten ist - außer in den Fällen des § 11 Abs. 4 und 5 und § 19 Abs. 6 - befugt, ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ im Einzelfall zu bestimmen, welches ihn im Falle der Verhinderung in seinem Wirkungsbereich vertritt.